

## NOTBEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl zum Ortschaftsrat Stadt Mylau, Ortsteil Obermylau

am 25. Mai 2014

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2014 das amtliche Endergebnis zur Ortschaftsratswahl entsprechend § 50 Abs. 3 KomWO festgestellt.

Gemäß § 51 Abs. 1 KomWO werden die Ergebnisse der Wahl hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Ortschaftsratswahl in der Stadt Mylau / OT Obermylau wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Wahlberechtigten:	129
Zahl der Wähler:	76
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	2
Zahl der gültigen Stimmzettel:	74
Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	158
Wahlbeteiligung:	58,91 %

### Zahlen für die einzelnen Bewerber und anderer Personen abgegebenen gültigen Stimmen:

	Name	Stimmen
1.	Freie Wählervereinigung Obermylau	153
2.	Siegel, Michael	2
3.	Otto, Ralf	1
4.	Gerstner, Heiko	1
5.	Zäbisch, Astrid	1

### Es wurden folgende Bewerber und andere Personen gewählt:

Name	Beruf oder Stand	Anschrift	Stimmen
<b>1) Freie Wählervereinigung Obermylau</b>			
Pürzel, Udo	Zimmerermeister	Dorfmitte 4, 08499 Mylau/OT Obermylau	57
Schröter, Bernd	Kaufmann	R.-Hallmeyer-Siedlung 11, 08499 Mylau/OT Obermylau	50
Knüpfer-Wieland, Susanne	Konditorin	Dorfmitte 9, 08499 Mylau/OT Obermylau	46
<b>2) Andere Personen</b>			
Siegel, Michael			2

### Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge:

<i>Name</i>	<i>Stimmen</i>
Otto, Ralf	1
Gerstner, Heiko	1
Zäbisch, Astrid	1

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann gemäß § 25 Abs. 1 Kommunalwahlgesetzes innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen, erheben. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm **5 Wahlberechtigte** beitreten.

Mylau, den 28.05.2014

  
Christoph Schneider  
Bürgermeister

